



Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Einschreiben - Eigenhändig - Rückschein



Thaerstraße 11
65193 Wiesbaden

Postanschrift:
65173 Wiesbaden

Tel. +49(0)611 55-0
Fax +49(0)611 55-45658

bearbeitet von:
Petentensachbearbeitung
DS - 2024-0014277493
IFG- 2024-0014083882

**Datenschutzrechtliches Auskunftersuchen / Verwendung
personenbezogener Daten zur Training von Software [#308703]**

Bezug: Ihr Schreiben vom 12.05.2024,

Wiesbaden, 28.07.2024

Seite 1 von 2

DS-Petenten@bka.bund.de
www.bka.de

Sehr geehrter Herr Dr. Krefß,

mit Ihrem Schreiben vom 12.5.2024 stellten Sie ein dem Grunde nach ein kostenpflichtiges Ersuchen gem. Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und Artikel 15 DSGVO um Zugang zu folgenden Informationen zu bekommen:

„Alle Verfahren in denen ohne meine Einwilligung personenbezogene Daten wie bspw Fotos oder Videos benutzt wurden um Software zu trainieren. Diese Anfrage nach IFG/UIG/VIG (s.u.) ist parallel auch durch das garantierte Auskunftsrecht gemäß Art. 15 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu bearbeiten (leiten Sie dies gerne an die entsprechende Stelle weiter)“.

Unter Bezugnahme auf hiesiges Schreiben vom 19.06.2024, mit welchem wir Sie auf die Möglichkeit eines Ersuchens nach § 57 BDSG i.V.m. § 84 BKAG hingewiesen haben, beantragten Sie zusätzlich die Bearbeitung Ihres Begehrens als Ersuchen um Auskunft aus den polizeilichen Dateien, hielten aber gleichzeitig an den bereits gestellten Anträgen auf den von Ihnen genannten Rechtsgrundlagen fest.



Seite 2 von 2

In Erledigung aller, der von Ihnen gestellten Ersuchen wird nachfolgende Auskunft erteilt:

Meine Überprüfung hat ergeben, dass beim BKA keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ihre personenbezogenen Daten – insbesondere Lichtbild oder Videoaufnahmen von Ihnen – für die Testung von Software genutzt wurde.

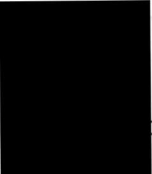
Anlässlich Ihres Auskunftersuchens wurde unter den o.g. Vorgangsnummern ihr Begehren im internen Vorgangsbearbeitungssystem des BKA (VBS) mit einer Speicherdauer von 36 Monaten angelegt. Die Speicherung dient ausschließlich der Vorgangsverwaltung, ist nicht zur polizeilichen Nutzung bestimmt (vgl. § 30 Abs. 2 BKAG) und ist auch nur für die Bearbeitung Ihres Informations-/Auskunftsbegehrens sichtbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt in Wiesbaden, schriftlich (per Adresse 65173 Wiesbaden) oder zur Niederschrift (Hausanschrift siehe Kopfbogen), einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

chbearbeitung